

up-webcast #58

Mittwoch, 5. April 2023

Spezial zum Thema:
Absetzungen managen

Den FAK zum Webcast-Spezial
„Absetzungen Managen“
findest du ab Montag den
11.04.23 in der [up-Mediathek](#).



Neuer DGUV-Vertrag für Ergo- und Physiotherapie

Ab 1. April 2023 für die Behandlung von BG- und Unfallversicherten

- Möglichkeit für die Langzeitverordnung
- Flexibilität für Beginnfrist und Unterbrechungen

buchner.academy

Alles Neue zur BG und Unfallversicherung für Ergo und Physio

27.04.2023 · 19.00 Uhr

Online-Seminar mit allen Updates

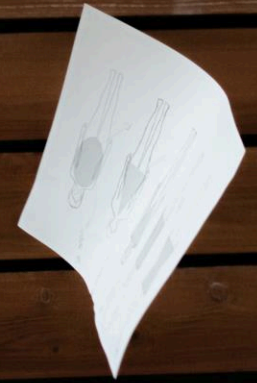
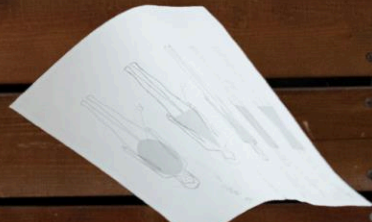
Infos & Anmeldung

buchner.de/sem-bg

Hier geht zum Webinar:
[Neue DGUV-Rahmenverträge
für Ergo- und Physiotherapie -
Praxisbedarf Shop buchner](#)

GKV-FAK Physiotherapie entfällt ersatzlos

Den Videobeitrag findest
Du in der Aufzeichnung von
[Webcast #58 in der
up-Mediathek](#)





Das Interview findest Du in der Aufzeichnung von [Webcast #58 in der up-Mediathek](#)

**Ralf Buchner im Gespräch mit Michael Reimann,
Unternehmensbereichsleiter Heilmittel bei AOK Niedersachsen**

up-aktuell.de

Schwerpunkt

So prüfst Du

Absetzungen konkret

Heilbar



Unheilbar

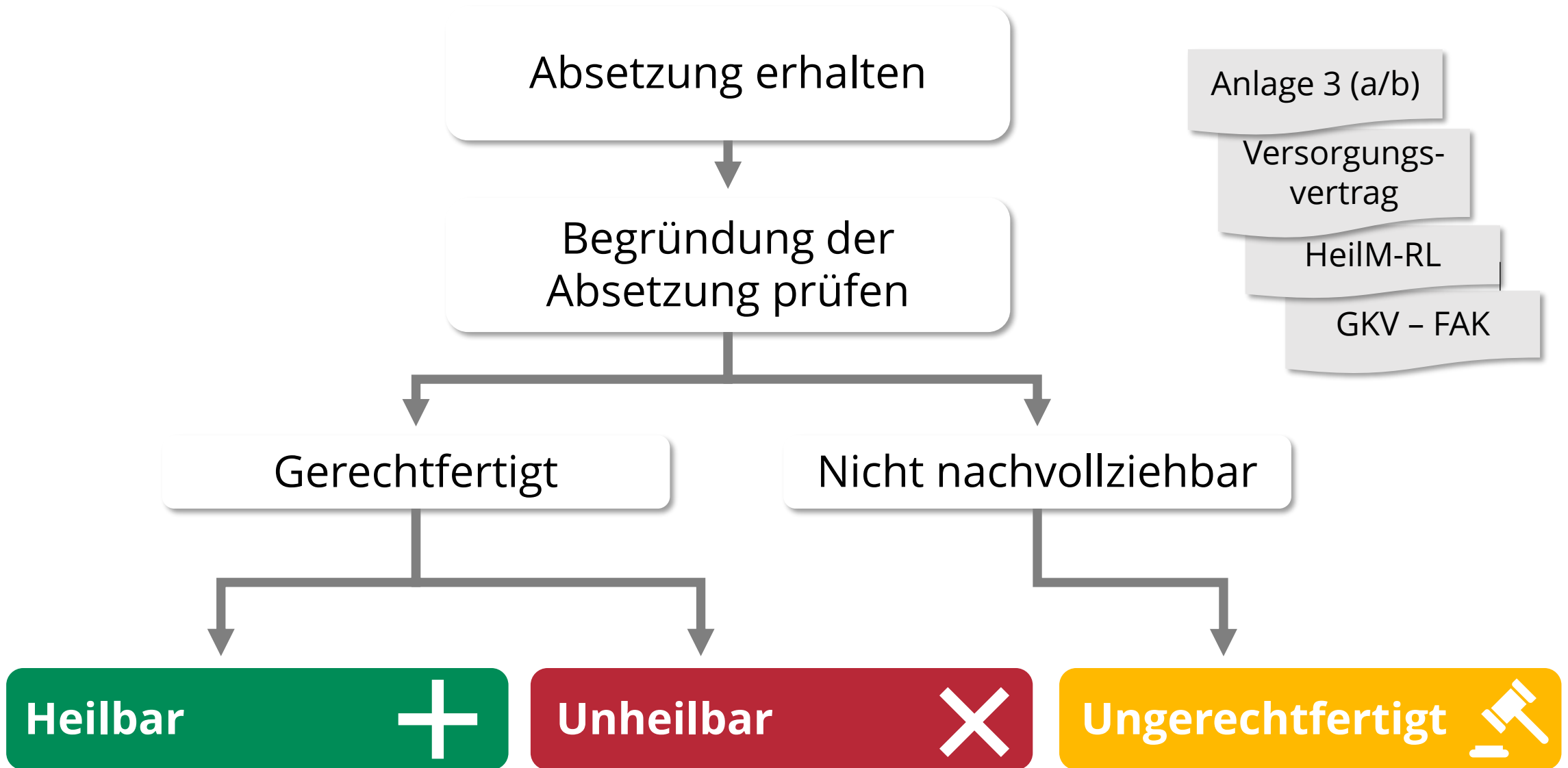


Ungerechtfertigt



Fristgerecht reagieren

- Heilmittelerbringerinnen und -erbringer müssen innerhalb von **neun Monaten** nach Verordnungsende abrechnen.
- Krankenkassen dürfen innerhalb von **neun Monaten** nach Rechnungseingang absetzen und bis zu vier Jahre lang bei schwerwiegenden Verstößen.
- Heilmittelerbringerinnen und -erbringer können innerhalb von **neun Monaten** nach Absetzungseingang reagieren.



Begründung der Absetzung prüfen

1. Absetzung verstehen: Was sagt die Begründung aus und welche Verordnungsangabe bzw. welches -Feld ist von der Absetzung betroffen?

2. Verordnungs-Check rückwärts:

Anlage 3 (a/b)

a. Was ist dazu in Anlage 3 (a/b) des Versicherungsvertrages festgelegt? Heilbar? Unheilbar?

Versorgungs-
vertrag

b. Was ist im Vertrag selbst dazu festgelegt?

GKV – F-A-K

c. Sind weitere Details im Fragen-Antworten-Katalog festgelegt?

Heilm-RL

d. Sind weitere Regeln der Heilmittel-Richtlinie relevant?

Fazit nach Prüfung

Gerechtfertigt
und heilbar



Bedeutet:

- Du hast eine formelle Angabe auf der Verordnung nicht dokumentiert oder eine Änderungen nicht korrekt durchgeführt.
- Du kannst den Absetzungsgrund nachvollziehen.
- In Anlage 3 (a/b) des jeweiligen Versorgungsvertrages ist festgelegt, welches Feld nachträglich korrigiert werden kann:

Anlage 3 (a/b)

Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer Absatz
 möglich.

- Hier wurde meistens bei der Verordnungsprüfung vor der Abrechnung nicht ausreichend aufgepasst.

**Gerechtfertigt
und heilbar** +

Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer Absatz
möglich.

Anlage 3 (a/b)

Verordnungskorrektur
durchführen

Korrektur durch
Ärztin / Arzt

Anlage 3 (a/b)

Versorgungs-
vertrag

Erneut abrechnen / VK
04 durchführen

Korrektur durch
Leistungserbringer:in

GKV - FAK

HeilM-RL

Kein Widerspruch notwendig.
Erklärendes Schreiben optional.

Richtig korrigieren

Nachträgliche Verordnungskorrektur

Hinweis

Fehlerhafte Korrektur ist ein
(erneuter) Absetzungsgrund!

Dokumentation der Korrektur

Ärztin/Arzt:

Datum und Unterschrift

Leistungserbringer:in:

Datum und Unterschrift
(Physio: zusätzlich Kürzel „LE“)

- Kein Tipp-Ex: Änderungen werden so vorgenommen, dass die ursprüngliche Angabe erkennbar bleibt.
- Kein Stempel nötig: Unterschrift und Änderungsdatum von Ärztin/Arzt und Leistungserbringer ausreichend.
- Datum der Rücksprache mit Ärztin/Arzt wird als Änderungsdatum angegeben.
- Erneute Bestätigung durch Patientin/Patienten bei Änderungen von Behandlungsdaten im Bestätigungsfeld.

Ein Beispiel - Absetzungsgrund:

**„Angabe der Maßnahmen
nicht gemäß
Versorgungsvertrag.“**

Absetzung erhalten

„Angabe der Maßnahmen nicht gemäß Versorgungsvertrag.“

- Bedeutet: Die durchgeführten Heilmittel sind in der Empfangsbestätigung auf der Verordnungsrückseite nicht korrekt angegeben. Z. B. Kürzel in der ersten Zeile, falsche Kürzel, Wiederholungszeichen statt Kürzel etc.

Empfangsbestätigung durch den Versicherten

Ich bestätige, die im Folgenden aufgeführten Behandlungen erhalten zu haben

Datum	Maßnahmen (erhaltene Heilmittel, ggf. auch Hausbesuche)	Leistungserbringer	Unterschrift des Versicherten
1			
2			

Begründung der Absetzung prüfen

Fakten:

- 1. Anlage 3 Abs. O** = Information über korrekte Angabe und Angabe der Maßnahmen sind nachträglich heilbar.
- 2. Anlage 1 jeweilige Leistungsbeschreibung** = korrekte Angabe der Heilmittel im Wortlaut
- 3. Ggf. GKV FAK und/oder Heilm-RL** = korrekte Kürzel



**Gerechtfertigt
und heilbar**



Anlage 3: notwendige Angaben auf der Heilmittelverordnung i. d. F. vom 13.06.2022 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V für Podologie i. d. F. vom 30.11.2020

e) Dringlicher Behandlungsbedarf

Dringlicher Behandlungsbedarf (Fragebogen vom 14. August)

Art der Anzahl
Erläuterung

Korrekturmö

Korrekturzeit

0 Behandlung

Behandlungswahl

Art der Anzahl
Erläuterung

Korrekturmö

Anlage 3: notwendige Angaben auf der Heilmittelverordnung i. d. F. vom 13.06.2022 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V für Podologie i. d. F. vom 30.11.2020

Anlage 3
(notwendige Angaben auf der Heilmittelverordnung und einheitliche Regelungen zur Abrechnung „Ärzte“)

zum
Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V
über
die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung vom 30.11.2020 einschließlich der Änderungsvereinbarung in der Fassung vom 13.06.2022

LEGS: 7190501
LEGS: 7200501
LEGS: 2700541

Seite 1 von 22

Anlage 1
Leistungsbeschreibung

zum
Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V
über
die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung

 **Gemeinsamer Bundesausschuss**

Richtlinie

des Gemeinsamen Bundesausschusses
Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung

(Heilmittel-Richtlinie/Heilm-RL)

In der Fassung vom 19. Mai 2011
veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 96 (S. 2247) vom 30. Juni 2011
in Kraft getreten am 1. Juli 2011

zuletzt geändert am 17. November 2022
veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 20.01.2023 B2)
in Kraft getreten am 21. Januar 2023

 **GKV Spitzenverband**

Stellungen ab 16.03.2021

Antwort

Ver- Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten am 16.03.2021 und endet am 15.09.2021.

ng des Ja.

Auch vor Abgabe der Anerkenntnis können Leistungen zu den Konditionen des neuen Vertrags abgerechnet werden.

Vgl. Frage 11

Ja.

Für Abrechnungen ab dem 16.03.2021 gilt folgendes: Für Leistungen mit Datum bis zum 31.12.2020 sind die alten Preise und Zuzahlungsbeträge anzuwenden. Für Leistungen ab 01.01.2021 die neuen Preise/ Zuzahlungsbeträge.

Die neue Position „Erstdiagnostik“ (Pos. Nr. X3010) entspricht der früheren „Erstbefundung“ (Pos. Nr. X3010) und darf somit ab dem 01.01.2021 zum neuen Preis abgerechnet werden.

Die neue Position „Bedarfsdiagnostik“ (Pos. Nr. X3011) wurde erst mit der am 16.03.2021 in Kraft getretenen

Zuzahlung bis zum 16.03.2021	nach den alten Preisen eingezogen, rechnet aber nach dem 16.03 die neuen Preise mit der Krankenkasse ab. Ist die Differenz dem Versicherten nachzuberechnen?
5. Übergangszeitraum Diagnostik	Ab welchem Leistungstag dürfen die neuen Diagnostikpositionen abgerechnet werden? Rückwirkend ab 01.01.2021 oder ab Vertragsabschluss 16.03.2021?

Gerechtfertigt
und heilbar



1. Angabe der Maßnahmen gemäß Quellen korrigieren.
2. Patientin/Patienten erneut bestätigen lassen.

Erneut abrechnen / **VK 04** durchführen

Kein Widerspruch notwendig.
Erklärendes Schreiben optional.

Fazit nach Prüfung

**Gerechtfertigt
und unheilbar**



- Ärztin/Arzt füllte die Verordnung falsch aus, und Du hast verpasst, sie vor Abrechnung/Behandlungsbeginn korrigieren zu lassen.
- Du kannst den Absetzungsgrund nachvollziehen.
- In Anlage 3 (a/b) des jeweiligen Versorgungsvertrages wird festgelegt, welche Verordnungsangaben nicht korrigiert werden können:

Anlage 3 (a/b)

Erforderliche Korrekturen müssen vor Einreichung zur Abrechnung bei der Krankenkasse erfolgt sein.

- Hier wurde meistens bei der Verordnungsprüfung vor dem Behandlungsbeginn nicht ausreichend aufgepasst.
- **Auch alle grundsätzlichen Vertragsverstöße!**

**Gerechtfertigt
und unheilbar**



Plausible Erklärung für Vertragsverstoß?

- **Ja:** formloses Schreiben mit Begründung und Bitte um Kulanz.
- **Nein:** Absetzung akzeptieren, aus Fehlern lernen.

Erforderliche Korrekturen müssen vor Einreichung zur Abrechnung bei der Krankenkasse erfolgt sein.

Anlage 3 (a/b)

- Unvollständiges/fehlerhaftes Personalienfeld
- Keine Diagnosegruppe
- Keine Leitsymptomatik
- Keine behandlungsrelevante Diagnose
- Heilmittel passt nicht zur Diagnosegruppe
- Ärztin/Arzt hat Verordnung nicht unterschrieben
- Verspäteter Behandlungsbeginn
- Alle Behandlungseinheiten über Höchstverordnungsmenge (Ausnahme: LHB und BVB)

AOK: Top 10 der gerechtfertigten Absetzungen sind vermeidbar.

1.

Verordnung wurde bereits mit einer anderen Rechnung abgerechnet.

2.

Verordnung ist ungültig, da Behandlung nicht rechtzeitig begonnen wurde.

3.

Rechnungsstellung erfolgte nicht in der vertraglich vereinbarten Frist.

4.

Zuzahlungen wurden nicht oder nicht korrekt abgerechnet.

5.

Verordnungen ohne Arztunterschrift sind ungültig.

6.

Zuzahlungen wurden nicht oder nicht korrekt abgerechnet.

7.

Frequenz wurde überschritten (ohne Dokumentation).

8.

Frequenz wurde unterschritten (ohne Dokumentation).

9.

Falsche Hausbesuchspauschale abgerechnet (X9933 im Heim).

10.

Alle Leistungen einer Verordnung sind bis zum Ende auszuführen, bevor mit einer später ausgestellten Verordnung zur selben Diagnose und Diagnosegruppe begonnen wird.



up-netzwerktreffen

Die Community trifft sich wieder Düsseldorf-Kaarst 03.06.

Netzwerk + 15 Vorträge + Infoevent
Absetzung intensiv, Digitalisierung,
Personal- & Gehaltsfragen

up-aktuell.de/nt23

Fazit nach Prüfung

Ungerechtfertigt



- Nach Prüfung Deiner für Dich relevanten Quellen ist für Dich kein Verstoß erkennbar.
- Du kannst die Begründung **nicht** nachvollziehen.
- Du hältst die Absetzung für ungerechtfertigt.
- Du kannst die Begründung anhand der Quellen sehr plausibel widerlegen bzw. beweisen, dass die Begründung nicht belegbar ist.
- Wenn notwendig, kannst Du weitere stützende Belege aus anderen Quellen liefern.

Anlage 3 (a/b)

Versorgungs-
vertrag

GKV – FAK

HeilM-RL

Ungerechtfertigt



Nach Prüfung Deiner für Dich relevanten Quellen ist für Dich kein Verstoß erkennbar.

Weitere Quellen prüfen,
Belege sammeln

Ärztliche
Verordnungsgrundlagen

Anlage 2

BMV-Ä

Internetseite KBV

Internetseite KZBV

Weitere rechtliche
Grundlagen

SGB V

HeilM-RL

Versorgungsverträge
nach § 125 SGB V

Ungerechtfertigt

Weitere Quellen prüfen,
Belege sammeln

Widerspruch formulieren

- Bezug zu Absetzungsbeleg
- Absetzungsbeurteilung widerlegen
- Forderung stellen

Detailreiches
Beispiel folgt

Ungerechtfertigt



Weitere Quellen prüfen,
Belege sammeln

Widerspruch formulieren

ggf. Rechnung für
Verzugsschaden stellen

Erneut abrechnen bzw.
VK 04 durchführen

Widerspruch senden, ggf.
Rechnung für Verzugsschaden
beilegen.

up praxisfragen

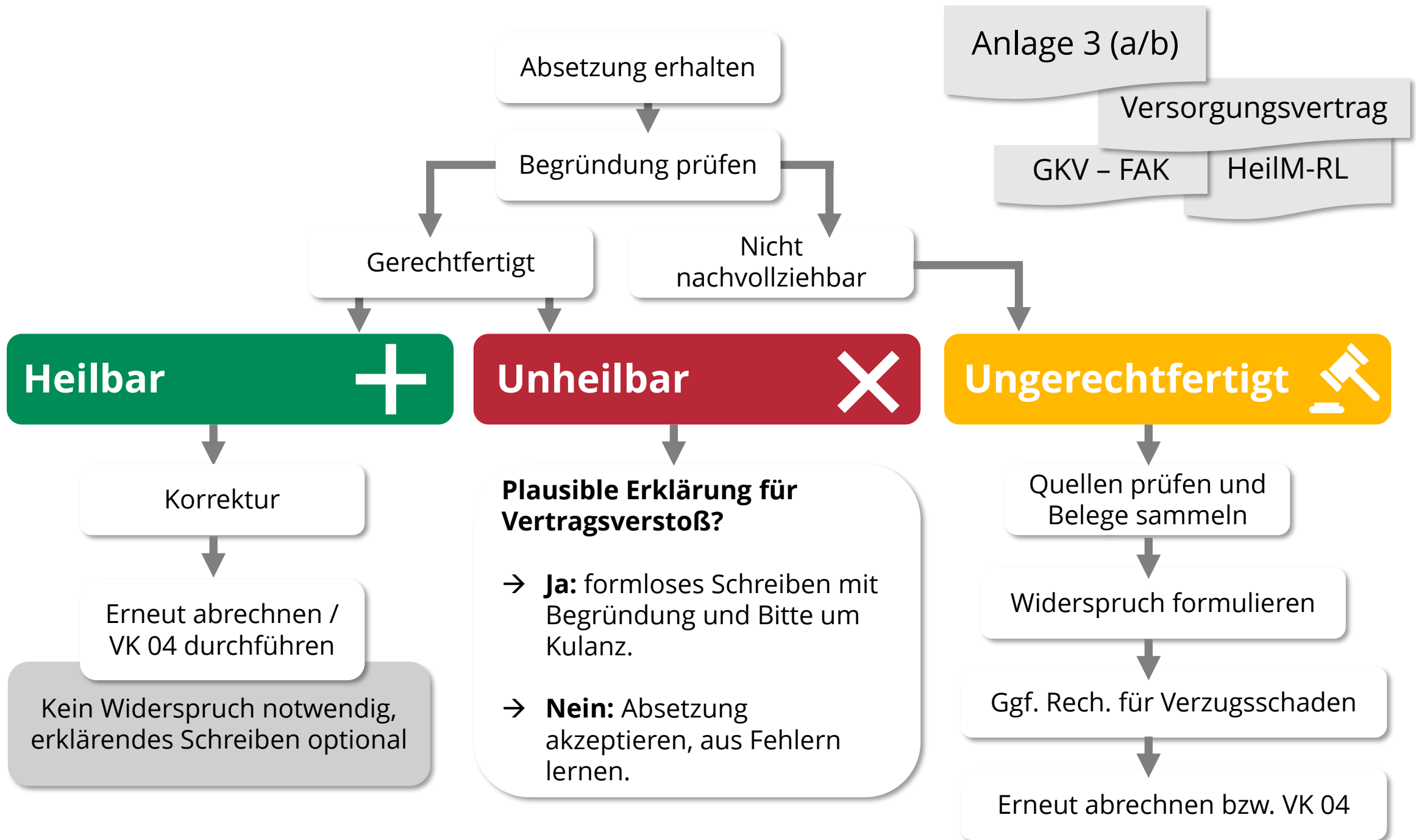
Mehr wissen!

Schritt-für-Schritt-Anleitung

Der Krankenkasse als Selbstabrechner:in
den Verzugsschaden in Rechnung stellen

praxisfragen.de





Absetzung? Zeig der Kasse die **GELBE KARTE!**

Absetzung hochladen.
Prüfen lassen. Hilfe bekommen.

absetzung.de



Absetzung erhalten

„Angegebene Diagnose ist im Heilmittelkatalog nicht der angegebenen Diagnosegruppe zugeordnet.“

- Die Krankenkasse geht davon aus, dass die im Heilmittelkatalog angegebenen Diagnosen zu jeder Diagnosegruppe abschließend sind.
- Weil die auf der betroffenen Verordnung genannte Diagnose dort nicht angegeben ist, wurde die Verordnung abgesetzt.

Behandlungsrelevante Diagnose(n)

ICD-10 - Code

Begründung prüfen

Fakten gemäß § 4 Absatz 2 HeilM-RL

§ 4 Heilmittelkatalog

(2) ¹Im Heilmittelkatalog sind Einzeldiagnosen zu Diagnosegruppen zusammengefasst, die **abgebildeten Beispieldiagnosen sind hierbei nicht abschließend.** ²Den Diagnosegruppen sind die jeweiligen Leitsymptomatiken in Form von funktionellen oder strukturellen Schädigungen, die verordnungsfähigen Heilmittel, sowie die Verordnungsmengen und Empfehlungen zur Therapiefrequenz zugeordnet.



Richtlinie

des Gemeinsamen Bundesausschusses
Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung

(Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL)

Absetzungen wegen **falscher Diagnose** sind:

Ungerechtfertigt



Begründung prüfen

Fakten gemäß § 4 Abs. 2 HeilM-RL

- Diagnosen im HMK sind nur beispielhaft, auch andere Diagnosen können einer Diagnosegruppe zugeordnet werden. Das liegt in der Verantwortung der Ärztin oder des Arztes.
- Es ist wichtig, dass Therapierende die Diagnose im Zusammenhang mit dem Heilmittel nachvollziehen können (behnadlungsbegründent). Darüber hinaus gilt keine Prüfpflicht.
- Wichtig für die Gültigkeit der Verordnung ist, dass Leitsymptomatik, Heilmittel, Verordnungsmenge und Frequenz-Empfehlung zur Diagnosegruppe passen.
- Absetzungen wegen einer falschen Diagnose:

Ungerechtfertigt



Wirkungsvollen Widerspruch formulieren

Struktur:

1. Begrüßung
2. Rahmen setzen: Bezug zu Absetzungsbeleg
3. Widerspruch formulieren
4. Absetzungsbegründung widerlegen
5. Optional: Weitere Argumente liefern, die auf den konkreten Fall eingehen
6. Forderung
7. Für Selbstabrechner optional: Verzugsschaden in Rechnung stellen
8. Optional: Ankündigung nächster Schritte
9. Gruß und Unterschrift



Begrüßung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug zum Absetzungsbeleg

mit Schreiben vom 02.04.2023 mit der Belegnummer 12345 haben Sie unsere Rechnung 123-2023 vom 18.01.2023 um einen Betrag in Höhe von 256,80 Euro gekürzt.

Widerspruch formulieren

Diese Rechnungsabsetzung ist ungerechtfertigt. Die formalen Voraussetzungen der Heilmittel-Richtlinie und des für uns gültigen Versorgungsvertrags wurden erfüllt, die Behandlung vertragskonform durchgeführt und abgerechnet. Ich habe Anspruch auf die Vergütung in voller Höhe.

Begründung widerlegen

Sie begründen Ihre Absetzung mit dem Hinweis „Angegebene Diagnose kann der Diagnosegruppe gemäß Heilmittelkatalog nicht zugeordnet werden“.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 HeilM-RL sind die angegebenen Diagnosen je Diagnosegruppe im Heilmittelkatalog nicht abschließend abgebildet. Das bedeutet, Ärztinnen und Ärzte können für weitere Diagnosen, die sie für behandlungsbegründet halten, Heilmittel einer Diagnosegruppe verordnen.

Optional:
**Weitere
Argumente
liefern, die
auf den
konkreten
Fall eingehen**

Im Fall der von Ihnen abgesetzten Verordnung ist Diagnose XY hinreichend behandlungsbegründet.

Als Leistungserbringer haben wir unseren Behandlungsauftrag vertragskonform durchgeführt.

**Forderung
stellen**

Ich fordere Sie auf, den fälligen Differenzbetrag umgehend auf das Ihnen bekannte Konto zu überweisen.

Optional für
Selbstabrechner

**Verzugsschaden
in Rechnung
stellen**

Hiermit fordere ich auch die Zahlung des bis dahin entstandenen Verzugsschadens in Höhe von 45,26 Euro von Ihnen ein. Der Betrag ergibt sich aus den angefallenen Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.01.2021 sowie der Schadenspauschale in Höhe von 40 € (Rechnung beiliegend).

Die Verpflichtung zur Bezahlung des Verzugsschadens nach § 288 BGB ergibt sich aus § 18 des für mich gültigen Versorgungsvertrages.

**Verzugsschaden
nicht in
Rechnung stellen.**

Ich nehme in diesem Fall ausnahmsweise davon Abstand, die Verzugszinsen und die Verzugspauschale gem. § 288 BGB zu berechnen.

Optional:
**Ankündigung
nächster Schritte**

Für den Fall, dass Sie die Zahlung weiterhin verweigern, behalte ich mir die Klärung dieses Sachverhaltes vor dem Sozialgericht ausdrücklich vor.

**Gruß und
Unterschrift**

Mit freundlichen Grüßen



[Unterschrift Inhaberin/Inhaber oder
Leitung]

Ungerechtfertigt



Weitere Quellen prüfen,
Belege sammeln

Widerspruch formulieren

ggf. Rechnung für
Verzugsschaden stellen

Erneut abrechnen bzw.
VK 04 durchführen

Widerspruch senden,
ggf. Rechnung für Verzugsschaden beilegen



A megaphone is positioned in the upper right quadrant of the slide. It has a large, flared, reddish-orange horn and a yellow handle with a red grip. The background is a solid, warm orange color.

Beschwerden mit Effekt:
**Ärger über ungerechtfertigte Absetzungen
an die richtigen Ansprechpartner leiten**

Messe + Vorträge

Wir sehen uns in Leipzig!

**4. bis 6. Mai : Infos, Services,
Digitalisierung, Praxisbedarf**

Inspiration + Angebote – damit
Deine Praxis erfolgreich läuft

buchner.de/messe



Vorankündigung
up-webcast #59

Der nächste **up-webcast**:
am 3. Mai 2023
um 20:00 Uhr



up-stammtisch Gleich online mit Olav

Jeden Mittwochabend:
Kollegen treffen. Diskutieren.
Ideen mitnehmen.

up-aktuell.de/stammtisch

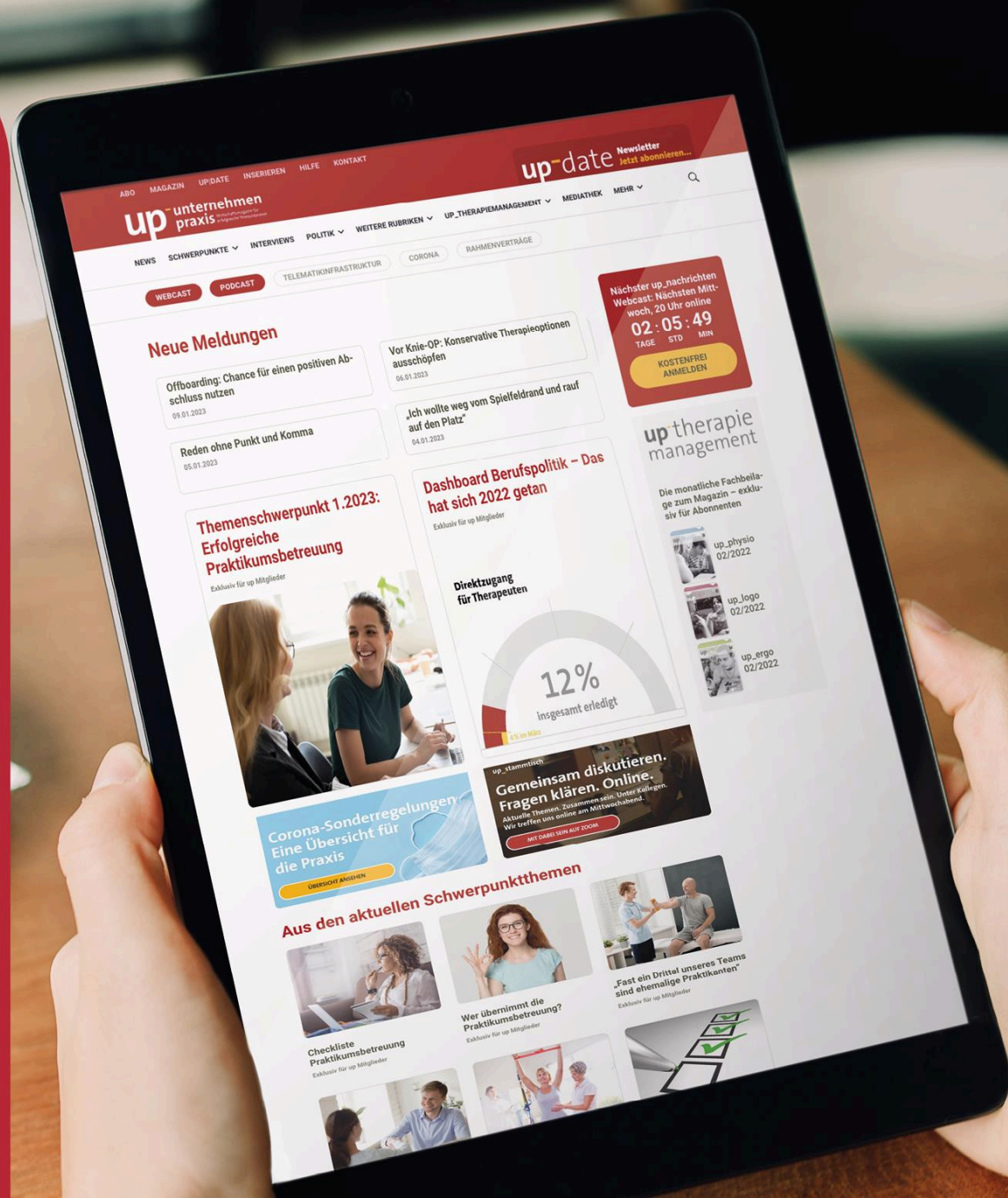


up-unternehmen praxis

Mehr Infos. Mehr Netzwerk.

Teil der Community sein.
In den Magazinen lesen.
Seminare zu Sonderpreisen.

up-mehr.de



Über uns

Know-how und Engagement für Deinen Praxiserfolg

Die Zukunft der Heilmitteltherapie ist spannend. Wir wollen nicht einfach darauf warten, was morgen passiert. Wir unterstützen Therapeutinnen und Therapeuten dabei, diese Zukunft selbstbestimmt zu gestalten.

Wir entwickeln unsere Lösungen und Produkte auf der Grundlage von mehr als 30 Jahren Branchenerfahrung. Unser Team besteht aus Fachleuten aus Betriebswirtschaft, Steuerberatung und Rechtswesen sowie vielen engagierten Kolleginnen und Kollegen – darunter auch etliche Menschen aus der Heilmittelbranche.

Wir beziehen einen klaren Standpunkt, wenn es darum geht, die wirtschaftlichen Interessen unserer Kundinnen und Kunden zu sichern. Dabei scheuen wir uns nicht, Dinge infrage zu stellen, um neue Perspektiven zu eröffnen.



Unsere Überzeugung

Therapie wirkt und hilft Menschen umfassend, Lebensqualität wiederherzustellen, zu sichern und dauerhaft zu verbessern. Therapiepraxen leisten dazu den entscheidenden Beitrag.

Freiraum für Therapie...

... sichert die angemessene Bezahlung von Therapeutinnen und Therapeuten und sorgt dafür, dass alle auch in Zukunft die Therapie erhalten, die sie brauchen. Wirtschaftlich erfolgreiche, unabhängige und selbstbewusste Therapeutinnen und Therapeuten sind die Basis für großartige Therapie.

Kontakt Daten



24149 Kiel



+49 431 720 000



info@buchner.de




www.buchner.de



www.up-aktuell.de

 facebook.com/buchner.de

 facebook.com/unternehmenpraxis

